

**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
Referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

13.01.2022

| Mein Aktenzeichen    | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------|-------------------|------------------------------|---------------|
| 32/4-14.14.08-203/00 | VGW/825-20+33/Ku  |                              |               |

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Orbis und Mischwasser aus dem Stauraumkanal, in die Selz sowie auf Genehmigung zum Umbau und Betrieb, gemäß § 62 LWG.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 09.10.2000, Az.: 32/4-14.14.08-203/00, erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 15.09.2010, Az.: w.o., geänderte, **gehobene Erlaubnis**, wird wie folgt **geändert und neugefasst**:

1/34

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



1. Das Mischwasser aus dem umgebauten Stauraumkanal Orbis mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 269/2, Gemarkung Orbis, in die Selz eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 428.110

Hochwert: 5.505.389

2. Über den Stauraumkanal mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter dürfen nur bei Regenwetter über die Drainageleitung höchstens **25 l/s** und über den Filterbeckenüberlauf (Ablaufkasten und Dammscharte) höchstens **1.823 l/s** (Bemessungsereignis,  $T = 3a$ , Modellregen) Mischwasser eingeleitet werden.

Die über den Stauraumkanal mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter entwässerte Fläche  $A_u$  darf den Bemessungswert von **9,7 ha** nicht überschreiten.

Das Volumen des Stauraumkanals muss mindestens **179 m<sup>3</sup>** und die mittlere Oberfläche  $A_m$  des Retentionsbodenfilters mindestens **580 m<sup>2</sup>** betragen.

3. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für:

- Umbau Stauraumkanal Orbis
- Umbau Oxidationsgraben zu einem Retentionsbodenfilter
- Betrieb Stauraumkanal mit nachgeschalteten Retentionsbodenfilter
- Neubau und Betrieb Pumpstation
- Neubau und Betrieb Verbindungssammler
- (Teil)Rückbau der Kläranlage Orbis (Betriebsgebäude und Schlammstilo, Drosselschacht, Rechen, Sandfang und Venturigerinne)
- Stilllegung Regenüberlauf Koppelberg mit Rückbau der Einleitstelle

ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

4. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

|  | <u>Maßstab</u> |
|--|----------------|
| <b>Ordner 1</b>                                      |                |
| Erläuterungsbericht mit Ergänzungen zu               |                |
| Punkt 1.5 Betriebsgebäude                            | -/-            |
| - <i>Tektur</i> -                                    |                |
| Kostenermittlung                                     | -/-            |
| - <i>Tektur</i> -                                    |                |
| Hydrotechnische Berechnung                           | -/-            |
| - <i>Tektur</i> -                                    |                |
| Übersichtskarte                                      | 1 : 25.000     |
| Übersichtslageplan Planung                           | 1 : 5.000      |
| Lageplan Kataster                                    | 1 : 5.000      |
| Fließschema Bestand                                  | -/-            |
| Fließschema Sanierung                                | -/-            |
| Lageplan Einzugsgebiete Orbis                        | 1 : 2.500      |
| Zulaufleitung Orbis, Lageplan Staukanal              | 1 : 500        |
| Zulaufleitung Orbis, Längsschnitt Staukanal          | 1 : 500/100    |
| Zulaufleitung Orbis, Bauwerksplan BÜ Bestand         | 1 : 50         |
| Zulaufleitung Orbis, Bauwerksplan BÜ Umbau           | 1 : 50         |
| Zulaufleitung Koppelberg, Bauwerkplan RÜ Bestand.    | 1 : 50         |
| Zulaufleitung Koppelberg, Bauwerkplan RÜ Umbau       | 1 : 50         |
| Kläranlage Orbis, Detaillageplan Bestand             | 1 : 100        |
| Kläranlage Orbis, Detaillageplan Planung             | 1 : 100        |
| Kläranlage Orbis, Detaillageplan Außenanlage Planung | 1 : 100        |

|   |            |
|---|------------|
| Kläranlage Orbis, Querprofil BÜ, RBF und Selz               | 1 : 100    |
| Kläranlage Orbis, Längsschnitt Notumlauf RBF/ Ablaufschacht | 1 : 100    |
| Kläranlage Orbis, Bauwerksplan Oxidationsgraben             | 1 : 50     |
| Kläranlage Orbis, Bauwerksplan BÜ und PS Planung            | 1 : 50     |
| Kläranlage Orbis, Ansichten BÜ und PS Planung               | 1 : 50     |
| Kläranlage Orbis, Schnitt Schalldämpferschacht              | 1 : 50     |
| Verbindungsleitung, Lageplan Planung Teil 1-3               | 1 : 500    |
| Verbindungsleitung, Längsschnitt Planung Teil 1-4           | 1 : 500/50 |
| Verbindungsleitung, Bauwerksplan Verbindungsschacht         | 1 : 25     |
| Verbindungsleitung, Detail Straßenkreuzung K22              | 1 : 100    |
| Verbindungsleitung, Gewässerkreuzung Viermorgengraben       | 1 : 100    |
| Verbindungsleitung, Kontrollschacht Druckleitung            | 1 : 25     |

## **Ordner 2**

|  |           |
|--|-----------|
| Rückbaukonzept, Bericht                                    | -/-       |
| Rückbaukonzept, Detaillageplan                             | 1 : 100   |
| Rückbaukonzept, Bauwerksplan Drosselschacht und Rechen     | 1 : 50    |
| Rückbaukonzept, Bauwerksplan Sandfang und Messrinne        | 1 : 50    |
| Rückbaukonzept, Oxidationsgraben und ÜSS-PS                | 1 : 50    |
| Rückbaukonzept, Bauwerksplan Schlammsilo                   | 1 : 50    |
| Rückbaukonzept, Bauwerksplan Betriebsgebäude               | 1 : 50    |
| Fachbeitrag Naturschutz, Bericht                           | -/-       |
| Fachbeitrag Naturschutz, Bestands- und Konfliktplan Teil 1 | 1 : 1.000 |
| Fachbeitrag Naturschutz, Bestands- und Konfliktplan Teil 2 | 1 : 1.000 |
| Fachbeitrag Naturschutz, Maßnahmenplan Teil 1              | 1 : 1.000 |
| Fachbeitrag Naturschutz, Maßnahmenplan Teil 1              | 1 : 1.000 |
| Fachbeitrag Naturschutz, Detaillageplan Bestand            | 1 : 100   |
| Fachbeitrag Naturschutz, Detaillageplan Planung            | 1 : 100   |
| Fachbeitrag Naturschutz, Bestand Biotoptypen               | 1 : 250   |

5. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Orbis sowie die Einleitung von Mischwasser aus dem Stauraumkanal über den bestehenden Beckenüberlauf (obenliegende Entlastung) in die Selz, dürfen bis zur Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Pumpstation und dem Umbau der Regentlastungsanlage, **jedoch längstens bis zum 31.12.2023**, im Rahmen der Erlaubnis vom 09.10.2000, Az.: 32/4-14.14.08-203/00, zuletzt geändert am 15.09.2010, Az.: w.o., im bisherigen Zweck und Umfang weiter erfolgen.  
Die Einleitmengen, Überwachungsparameter und sonstige Regelungen gelten entsprechend und sind zu beachten.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **5.350,54** EUR festgesetzt.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Betrieb

- 1.1 **Für den Bau und Betrieb des Retentionsbodenfilters sind grundsätzlich die Vorgaben bzw. Empfehlungen des DWA Arbeitsblatts 178 (Juni 2019) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Kapitel 6.1.4 „Retentionsbodenfilterbecken“ und Kapitel 8.1/ 8.2 „Inbetriebnahme“ bzw. „Regelbetrieb“ zu beachten.**
- 1.2 Es ist grundsätzlich die gesamte Entlastungswassermenge über den Beckenüberlauf in den Retentionsbodenfilter abzuschlagen. Der Gewindeschieber DN400 ist deshalb im Regelfall geschlossen zu halten. Der Notumlauf des Retentionsbodenfilters darf nur in besonderen Betriebszuständen geöffnet sein (z.B. für Wartungsarbeiten am Retentionsbodenfilter).

- 1.3 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.  
Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.4 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.5 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.6 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Allgemeines**

- 2.1 Das Retentionsbodenfilterbecken (Bodenplatte und Böschung) ist gegen den Untergrund wasserundurchlässig auszuführen. Der Dichtheitsnachweis ist vor Einbau der Filterkomponenten (z.B. Dränsystem, Filterkörper, etc.) durchzuführen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 2.2 Der Regenüberlauf „Koppelberg“ und die Entlastungsleitung sind ordnungsgemäß stillzulegen. Die Einleitstelle ist zurückzubauen.
- 2.3 Die Deckel der Schachtbauwerke 3140069 (R) bis 3140072 (R) und 3290012 sind druckdicht zu verschließen.
- 2.4 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.  
Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.  
Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.
- 2.5 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn
- a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist  
oder
  - b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.
- Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.
- 2.6 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.7 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung



(PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

### **3. Naturschutz**

- 3.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Baubeginn zu benennen. Diese hat die korrekte Umsetzung der Vorgaben des Fachbeitrags Naturschutz, die naturschutzfachlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Bauablauf zu gewährleisten. Treten nicht vorhergesehene artenschutzrechtliche Tatbestände auf, ist umgehend die OBN zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch die Umweltbaubegleitung ein kurzer Abschlussbericht (Text, Fotos) der Genehmigungsbehörde und ONB vorzulegen.
- 3.2 Im nördlichen Abschnitt des Kläranlagengeländes in Richtung Selz sind außerhalb der Zaunanlage (mit Ausnahme zur Herstellung der Einleitstelle) grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchzuführen und diese Bereiche auch nicht mit Arbeitsgerät zu befahren. Der Auenbereich der Selz ist im Biotopkataster Rheinland-Pfalz als BT-6314-037-2010 kartiert und nach § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotoptyp eingestuft.



- 3.3 Die Bauarbeiten für die Leitungsverlegung von der Kläranlage Orbis (geplante Pumpstation) bis zum Übergabeschacht an der L 401 sind nur im Zeitraum zwischen Anfang September bis spätestens Ende Februar durchzuführen, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten, da keine systematische Erfassung von Tierarten und keine artenschutzrechtliche Bearbeitung vorgenommen wurde. In diesem Zeitfenster können eventuelle Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert werden. Relevant sind die Vogelarten der Feldflur sowie in Teilbereichen der Vogelarten des Halboffenlandes.
- 3.4 Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 8 des Fachbeitrag Naturschutz vom Juli 2021, erstellt vom Ingenieurbüro Monzel-Bernhard, sind umfassend zu beachten.
- 3.5 Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 sind während des Baubetriebes umfassend einzuhalten.
- 3.6 Die Einzäunung des Kläranlagengeländes ist für Kleintiere durchgängig zu gestalten. Der Zaun soll sich mittels Material und Farbgebung dezent in das Landschaftsbild einfügen.
- 3.7 Die Baustelleneinrichtungs- und sonstige Lagerflächen sind auf naturschutzfachlich nicht bedeutsamen Flächen, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, anzulegen.
- 3.8 In den südlichen, westlichen und östlichen Randbereichen des Geländes sind truppweise Gehölzpflanzungen mit standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu pflanzen. Diese Gehölzpflanzung dient einer besseren Einbindung in das Landschaftsbild.

#### **4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Die nicht mehr benötigten Anlagenteile auf der Kläranlage Orbis (Drosselschacht, Rechen, Sandfang, Messrinne, Oxidationsgraben, Schlamm-silo, Betriebsgebäude, Rohrleitungen und Schächte, Befestigte Schächte/Außenanlage) sind vollständig wie vorgesehen rückzubauen.
- 4.2 Für die Wiederverfüllung der nicht neu zu bebauenden Anlagenbereiche sowie bei der Modellierung und Rekultivierung des Geländes ist ausschließlich Bodenmaterial (Z 0) zu verwenden. Eine Wiederverfüllung der v.g. Anlagenbereiche mit den anfallenden Abbruchmaterialien ist nicht zulässig.
- 4.3 Zeigen sich bei den Baumaßnahmen andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- 4.4 Die ordnungsgemäße Behandlung der bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 4.5 Die Verwertungs- und Beseitigungswege der im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### **5. Allgemeine Wasserwirtschaft**

- 5.1 Über dem Rohrscheitel der Abwasserdruckleitung mit Datenkabel, im Bereich der Gewässer/Gewässerverrohrungen, ist eine Überdeckung von mindestens 120 cm einzuhalten.

- 5.2 Bei Durchführung der Ausbaumaßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft, insbesondere durch die im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte, zu verhüten. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bei Hochwasserführung der Selz und des Viernorgengrabens sind während der Bauzeit zu treffen.
- 5.3 Das Abflussprofil der Gewässer III. Ordnung darf zu keiner Zeit über das im Rahmen der Baumaßnahme erforderliche Maß hinaus eingeeengt werden, um den Abfluss nicht zu behindern.
- 5.4 Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.
- 5.5 An der bisherigen Einleitstelle RÜ Koppelberg sind im Zuge des Rückbaus naturnahe Böschungen herzustellen. Alle rückgebauten Bauteile der Einleitstelle sind aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten.
- 5.6 Der Auslaufbereich an der Einleitstelle O1 ist zwischen Rohauslauf und Gewässerbett mit naturnaher Steinschüttung gegen Erosion zusichern.
- 5.7 Der Bereich des breitflächigen Notüberlaufs mit Einleitung in die Selz an der Einleitstelle des Notüberlaufs 2 ist regelmäßig auf Erosionserscheinungen zu kontrollieren. Ggf. sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorrangig ingenieurbioologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- 5.8 Die Ufer und die Sohle des Gewässers sind – soweit durch die Maßnahme beeinträchtigt – wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie und die Randstreifen sind mit Mutterboden anzudecken und einzusäen. Sohle und Böschung sind – soweit durch die

Maßnahme beeinträchtigt – bis zur endgültigen Verfestigung vom Antragsteller zu unterhalten.

## **6. Landesbetrieb Mobilität LBM**

- 6.1 Die geplante Verbindungsleitung (Druckleitung DN 125) darf die K 22 nicht in offener Bauweise kreuzen. Sie ist entweder im Vortriebsverfahren oder im Bohrverfahren zu kreuzen.
- 6.2 Sollten Durchlassbauwerke vorhanden sein, ist bei Überquerung über dem Rohrscheitel ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 cm und von der OK Fahrbahn von mindestens 100 cm, von der Durchlassunterkante gemessen, einzuhalten. Ist eine Unterquerung notwendig, muss ein Mindestabstand von 100 cm, von der Durchlasskante gemessen, eingehalten werden. Ansonsten ist ein seitlicher Abstand zum Durchlass von 5 m einzuhalten.
- 6.3 Aufgrabungen am Fuß vorhandener Stützmauern (Ufermauer u.ä.) sind aus Standsicherheitsgründen nicht zulässig. Gegebenenfalls ist dem Landesbetrieb Mobilität, im Bereich der Stützmauern, eine detaillierte lage- und höhenmäßige Darstellung der geplanten Leitungsverlegung, einschließlich Grabenverbau, unverzüglich zur Zustimmung einzuhalten.
- 6.4 Alle im Straßenkörper liegenden Leitungen (Rohrleitungen, Schutz- oder Produktrohre, Schächte, Düker und sonstige künstliche Einbauten) sind gemäß DIN 1072 für die Verkehrslastklasse (Brückenklasse) 60/30 auszulegen.
- 6.5 Baugruben sind wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verdichten. Der Beginn der Arbeiten ist der Mastermeisterei Erbes-Büdesheim (Tel.-Nr. 06731/99675-0) rechtzeitig anzukündigen. Bei auftretenden Problemen, die den

Bereich des Straßenbaulastträgers betreffen, ist ebenfalls die Straßenmeisterei zu informieren bzw. heranzuziehen.

6.6 Einer Durchfeuchtung des Straßendamms der K 22 ist entgegenzuwirken.

Die Entwässerung des Straßenkörpers muss immer gewährleistet sein, um einen Rückstau von Wasser im Damm zu vermeiden. Dem Straßenentwässerungssystem der K22 dürfen daher auch keine zusätzlichen Wassermengen zugeführt werden.

6.7 Für die geplante Baumaßnahme im Bereich K 22 sind dem Landesbetrieb Mobilität Worms die entsprechenden Planunterlagen mit Maßstab 1:1000 in dreifacher Ausfertigung für den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrags vorzulegen.

### **III.**

#### **HINWEISE**

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s. Das Kanalisationssystem ist auf Fehlan-schlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlan-schlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.
7. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Re-geln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
8. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsen-kung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaub-nis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
9. Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Durch das Ing.-Büro Monzel Bernhardt wurde im Vorfeld ein Rückbaukonzept für den Teilrückbau der alten Kläranlage in Orbis angefertigt.  
Für die rückzubauenden Bauwerke (Drosselschacht, Rechen, Sandfang, Messrinne, Oxidationsgraben, Schlamm-silo, Betriebsgebäude, Rohrleitungen und Schächte, Befestigte Schächte/Außenanlage) wurden Bausubstanzerkundungen durchgeführt (Bericht vom Juni 2020). Gegenstand der Untersuchung war eine Überprüfung der baulichen Anlagen zur Feststellung von schadstoffverdächtigen Bauteilen und Materialien (z.B. Asbest, KMF, PAK, Außenbeschichtung). Vorgefundene schadstoffhaltige Produkte waren Asbest, Altholz AIV und PAK-haltige Bausubstanz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch KMF-Produkte an-fallen (z.B. Brandschutztür, Rohrisolierungen).

Anfallende mineralische Abbruchabfälle können in die Einbauklasse Z 1.2 gemäß den Technischen Regeln der LAGA eingestuft und als nicht gefährlicher Abfall entsorgt werden. Im Hinblick auf die Entsorgung der anfallenden Materialien ist darauf hinzuweisen, dass für anfallende mineralische Abfälle (z.B. Betonbruch, Erdaushub) eventuell noch Deklarationsanalysen nach den Vorgaben der Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Klärung der Entsorgungswege durchzuführen sind.

Die Angaben im Bericht des Büros Monzel-Bernhardt sind zu beachten.

10. Beim Rückbau der vorhandenen asbesthaltigen Materialien sind die „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M23) sowie die Bestimmungen der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.
11. Beim Umgang mit eventuell vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten.
12. Die bei der Durchführung der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Bauschutt, Beton, Straßenaufbruch, PAK-haltige Abfälle, Asbest, Bodenaushub, Baustellenabfälle, Metalle, Ver- und Entsorgungsleitungen, sonstige Abfälle etc.) sind getrennt zu halten, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
13. Bei der Behandlung der Abfälle sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Bundes-Bodenschutzgesetz, Verordnungen) in Verbindung mit den Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“



der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die anfallenden gefährlichen Abfälle (z.B. Asbest, PAK-haltige Abfälle, Altholz, KMF) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

14. Im Hinblick auf eine gezielte Wiederverwertung hat eine Separierung der mineralischen und nichtmineralischen Abfälle zu erfolgen. Auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, wird verwiesen.

15. Hinweise zur Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) mineralischer Abfälle:

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Informationsblätterblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet so sind die v.g. ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen sowie zum kontrollierten Rückbau können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

16. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
17. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
18. Falls durch die geplante Maßnahme sonstige wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Wasserversorgung) berührt werden, ist dies mit den Betroffenen abzuklären.
19. Es wird empfohlen, die Kreuzungsstelle des Viermorgengrabens durch geeignete Markierungen, z.B. Hinweisschild: Lage der Kreuzungsstelle, zu kennzeichnen.

| Koordinaten         | Rechtswert | Hochwert |
|---------------------|------------|----------|
| ETRS89/UTM Zone N32 | 428376     | 5505086  |

20. Für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). In der Karte sind aus südlicher Richtung erhöhte Oberflächenflusskonzentrationen dargestellt. Es wird empfohlen, die Situation vor Ort zu überprüfen und ggf. Maßnahmen des Objektschutzes vorzusehen. Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 2 WHG wird verwiesen.
21. Sofern aufgrund der Durchfeuchtung des Straßendamms bzw. Rückstau von Wasser im Straßendamm Schäden im Zuge der K 22 auftreten, die auf das beantragte Vorhaben zurückzuführen sind, so hat der Antragsteller die Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen.

22. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
23. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### **IV. Gründe**

1. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Stauraumkanal Orbis mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter in die Selz, in der Ortsgemeinde Orbis sowie die Genehmigung gemäß § 62 LWG zum Bau/Umbau und Betrieb des Stauraumkanals mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter, des Regenüberlaufs Koppelberg, der Pumpstation und des Verbindungssammlers zum Anschluss an die Kläranlage Monsheim, sowie den Teilrückbau der Kläranlage Orbis, beantragt.

Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte dem Antrag entsprochen und die Erlaubnis angepasst werden.

2. Das Abwasser der Ortsgemeinde Orbis wird derzeit in der Kläranlage Orbis gereinigt. Die Kläranlage Orbis ist veraltet. Sie genügt hinsichtlich der Betriebssicherheit und der Reinigungsleistung nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und soll daher stillgelegt werden. Das Abwasser soll deshalb zukünftig zur Kläranlage Monsheim geleitet und dort weitergehend gereinigt werden. Für den Anschluss nach Monsheim sind die Errichtung eines Pumpwerks, die Verlegung

eines rd. 1.600 m langen Verbindungssammlers sowie die Erweiterung bzw. Anpassung der Mischwasserbehandlung für die Ortsgemeinde Orbis erforderlich. Die nicht mehr benötigten Anlagenteile der Kläranlage Orbis werden im Rahmen der Bauausführung zurückgebaut.

3. Die Erlaubnis (Az.:32/4-14.14.08-203/00) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und von Mischwasser war bis zum 31.12.2020 befristet. Die VG hat fristgerecht einen Antrag gestellt und durfte deshalb bis zur Entscheidung über ihren Antrag die Erlaubnis weiter nutzen (§ 14 Abs. 3 LWG).

Die Erlaubnis war neu zu erteilen, da der Weiterbetrieb der Abwasseranlage bis zur Fertigstellung der Pumpstation und der Umbaumaßnahmen zwingend erforderlich ist. Damit wird die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung weiterhin gewährleistet. **(Ziffer I.5)**

4. **Die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Monsheim wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.**

5. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

6. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**

- 6.1 Das Einzugsgebiet „Koppelberg“ wird im Trennsystem entwässert. Der Regenüberlauf wird demnach nicht mehr benötigt und kann deshalb stillgelegt werden. **(Nebenbestimmung II.2.2)**

- 6.2 Die Schachtdeckel liegen unterhalb der maximalen Staulinie und müssen demnach ordnungsgemäß gesichert werden. Die druckdichte Verschiebung soll zudem das Austreten von Abwasser verhindern. **(Nebenbestimmung II.2.3)**
- 6.3 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.2.5** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.
- 6.4 Da die Errichtung der Anlage(n) im Sinne des § 62 LWG einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG - darstellt, waren gemäß §§ 15 und 17 BNatSchG –**Nebenbestimmungen II.3** aufzunehmen.

## **7. Begründung Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 7.1 Im Hinblick auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und der natürlichen Bodenfunktionen, ist eine Wiederverfüllung ausschließlich mit Bodenmaterial zulässig. Maßgebend sind hier die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) bzw. die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 (Boden). **(Nebenbestimmung II 4.2)**
- 7.2 Die anfallenden Abfälle sind gemäß den einschlägigen Abfallgesetzen ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen oder zu verwerten. Die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen sind in den Technischen Regeln der LAGA in Verbindung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz geregelt. **(Nebenbestimmung II 4.1-4.5)**

## **8. Begründung Allgemeine Wasserwirtschaft**

- 8.1 Die Mindestüberdeckung ist erforderlich um die Gewässerunterhaltung oder eine spätere Offenlegung der Verrohrung ohne Beschädigung der Leitung zu ermöglichen und so einem Austritt von Schmutzwasser in Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser vorzubeugen. **(Nebenbestimmung II.5.1)**
- 8.2 Gewässerverunreinigungen sind zum Erhalt der Lebensraumfunktion der Gewässer zu vermeiden. **(Nebenbestimmung II.5.2)**
- 8.3 Eine Verengung des Gewässerquerschnitts über das im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Maß durch evtl. Wasserhaltung und Baufahrzeuge ist zu unterlassen, um den Hochwasserabfluss nicht nachteilig zu verändern. Im Hochwasserfall sollen hierdurch nachteilige Auswirkungen auf die Anlieger (z.B. Landwirte, Kreisstraße) vermieden werden. **(Nebenbestimmung II.5.3)**
- 8.4 Der Abfluss von Niederschlagswasser muss gewährleistet bleiben, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Grundstücke Dritter (bspw. Kreisstraße) zu besorgen sind. **(Nebenbestimmung II.5.4)**
- 8.5 Die Auflage dient der Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumfunktion und beugt nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserführung des Gewässers vor. **(Nebenbestimmung II.5.5)**
- 8.6 Die Auflage dient der naturnahen Sicherung der Sohle im Auslaufbereich der Einleitstelle zum Gewässer. Durch die naturnahe Steinschüttung soll ein Energieabbau noch vor dem eigentlichen Gewässerbett erfolgen. **(Nebenbestimmung II.5.6)**
- 8.7 Die Auflage dient dem Erhalt der natürlichen Gewässersohle und –böschung und sichert somit die Lebensraumfunktion. Sofern im Bereich der breitflächigen

Notentlastung Erosion auftritt, kann dieser durch Kontrollen und ggf. naturnahe Sicherungsmaßnahmen entgegengewirkt werden, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässerbett zu vermeiden. **(Nebenbestimmung II.5.7)**

8.8 Die Wiederherstellung des Ufers und der Sohle dient dem Schutz vor Erosion und der Wiederherstellung der Lebensraumfunktion des Gewässers sowie seiner Ufer. **(Nebenbestimmung II.5.8)**

9. Der Landesbetrieb Mobilität Worms wurde im Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 19.08.2020, Az.: Re-II 39 a und IV 46a hat er seine Stellungnahme vorgelegt und die **Nebenbestimmungen II. 6.1- 6.7** wurden in den Bescheid aufgenommen.

9.1 Diese Auflage dient der Vermeidung späterer Schäden und Störungen im Straßennetz. **(Nebenbestimmung II.6.4)**

10. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **11.10.2021** bis **11.11.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **25.11.2021** sind keine Einwendungen erhoben worden.

**Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.**

11. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.



- 12.** Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
- 13.** Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Mischwasser in die Selz“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Obere Selz“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der „Selz“ handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Die bestehenden Abwasseranlagen werden baulich angepasst und entsprechen nach Abschluss der Arbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit der Errichtung eines nachgeschalteten Retentionsbodenfilters für den Stauraumkanal Orbis werden mit den Anpassungsarbeiten u.a. eine weitergehende Mischwasserbehandlung geschaffen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann durch die geplante Maßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden.
- 14.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 15.** Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte

Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **5.350,54** EUR (i.W.: **fünftausenddreihundert- undfünfzig** <sup>54/100</sup> EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2022/03/22/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

### Wichtiger Hinweis:

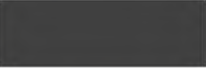
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

### Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 I (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S.127 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.6.2020 I 1287
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)